

Betrieb einer Fotovoltaikanlage
Ausfüllhilfe für die Anlage EÜR 2019
Einnahmenüberschussrechnung (= Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG)

Betriebseinnahmen	€	Anlage EÜR Zeile
Auszahlungen des Netzbetreibers - netto ohne USt -		14
Selbstverbrauch _____ kWh x _____ €/kWh		20
Sonstige Erlöse (z. B. aus Direktvermarktung) - netto ohne USt -		14
Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie USt auf unentgeltliche Wertabgaben		16
Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer		17
Summe Betriebseinnahmen		22/89
Betriebsausgaben		
Absetzungen für Abnutzung - AfA - (siehe unten)		31
Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG		41
Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG		42
Schuldzinsen und übrige Finanzierungskosten (ohne Tilgungsanteil)		61/62
Versicherungen		55
Reparaturen - netto ohne USt -		54
Übrige Betriebsausgaben		49-53, 56-60, 65, 66
Gezahlte Vorsteuerbeträge (an andere Unternehmer gezahlte USt)		63
An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer		64
Summe Betriebsausgaben		88/90
+ Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG		97-99
./. Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG		101
Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust		109

Fotovoltaikanlage – Anlageverzeichnis (Anlage AVEÜR Zeile 12/13)	EUR	Ct
Anschaffungskosten (Fertigstellung am _____) - netto, gemindert um evtl. Zuschüsse -		
Buchwert am 01.01.2019 (bei Inbetriebnahme vor dem 01.01.2019)		
./. Absetzungen für Abnutzung (AfA ¹) 2019		
./. Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG ²		
./. Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG ²		
Buchwert am 31. 12. 2019		

Erläuterungen:

- ¹ Die Nutzungsdauer einer Fotovoltaikanlage beträgt nach der amtlichen AfA-Tabelle 20 Jahre. Die jährliche lineare AfA beträgt somit 5 % der Bemessungsgrundlage (Anschaffungskosten abzüglich evtl. Zuschüsse). Im Jahr der Fertigstellung kann die AfA zeitanteilig (für den Monat der Fertigstellung und die verbleibenden Monate) geltend gemacht werden.
- ² Unter bestimmten Voraussetzungen können auch noch Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG und Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 und 2 EStG in Anspruch genommen werden.